

### Änderung des Bebauungsplanes Holzen IV

mit Beschluß des Gemeinderates vom  
Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz  
Gemeindebauamt, den 22.3.1984

W/Wg

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz für das Baugebiet " Holzen IV " vom 15.07.1980, ergänzt am 14.04.1981, genehmigt am 22.07.1981;

Auf Grund der §§ 10 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG), i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende

### S A T Z U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet " Holzen IV ":

#### § 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan für das Baugebiet " Holzen IV " vom 15.07.1980, ergänzt am 14.04.1981 (genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 22. Juli 1981 Nr. II/1) wird für die Bauparzelle Nr. 22 (Teilfläche der Fl.Nr. 1806, Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz) nach dem Plan des gemeindlichen Bauamtes vom 22.03.1984 geändert. Der vorher erwähnte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Auf der Bauparzelle Nr. 22 am Hörndlwandweg soll ein freistehendes zweigeschossiges Wohnhaus ausgewiesen werden. Ebenso soll die Garagenstellung geändert werden. Zudem wird die Größe des Baugrundstückes geringfügig verkleinert.

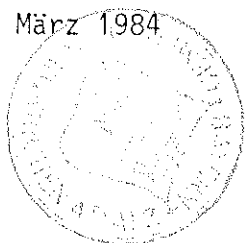
#### § 3

Danach den bisherigen Festsetzungen an der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1724/1 und für die Bauparzelle Nr. 22 eine geschlossene Bauweise vorgesehen war, müßten die im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichneten Grundstücksflächen von den Eigentümern der Fl.Nr. 1724/1, Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz, erworben werden. Sollte dieses Grundstück von den vorgenannten Eigentümern nicht erworben werden, so muß der neue Eigentümer der Bauparzelle Nr. 22 auf der rot gekennzeichneten Grundstücksfläche eine Dienstbarkeit bestellen, nach welcher die gesetzliche Abstandsfläche für das Anwesen Hörndlwandweg 9, Fl.Nr. 1724/1, Gemarkung Burgkirchen a.d.Alz, dinglich gesichert wird. Weiter ist dem Eigentümer des Anwesens Hörndlwandweg 9 auf der rot gekennzeichneten Flächen ein Betretungsrecht für die Instandsetzung der nordwestlichen Hausfassade einzuräumen. Weiter ist eine Duldungspflicht für den vorhandenen Dachüberstand dinglich festzulegen.

#### § 4

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, den 22. März 1984  
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



*Voderhuber*  
Voderhuber, 1. Bürgermeister